



Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Stadt- und Regionalplanung

Studien- und Prüfungsordnung

AMBI.

23/2014

Rechts – und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 7. Mai 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 7. Mai 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Stadt- und Regionalplanung beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 Zweck der Bachelorprüfung
- § 7 Bachelorgrad
- § 8 Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Bachelorstudiengang Stadt- und Regio-

nalplanung an der TU Berlin immatrikuliert sind, können das Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2008 (AMBl. TU 4/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum 30. September 2015 schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt von den Studierenden eine Entscheidung nicht bekannt gegeben, wird das Studium nach der Ordnung vom 17. Dezember 2008 weitergeführt.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung vom 17. Dezember 2008 (AMBl. TU 4/2010) tritt zum 30. September 2020 außer Kraft. Studierende, die das Studium bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Das Bachelorstudium Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsausübung in den Arbeitsfeldern der Stadt- und Regionalplanung. Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, der Forschung, bei Trägergesellschaften, in Planungsbüros sowie in sonstigen fachbezogenen Institutionen und Einrichtungen vor. Das Studium stellt darüber hinaus die Grundlage zur Absolvierung eines konsekutiven Masterstudiums im Bereich der Stadt- und Regionalplanung, Stadtplanung, Raumplanung, Urbanistik oder einem fachlich-inhaltlich ähnlichen Studiengang dar.

Kenntnisse:

Vor dem Hintergrund einer inter- und transdisziplinären Planungspraxis zielt die Ausbildung auf eine integrierte Sicht von Stadt- und Regionalplanung unter Einbeziehung einzelwissenschaftlicher Grundlagen – dazu gehören insbesondere solche ingenieurwissenschaftlicher, soziologischer, ökonomischer, ökologischer, politologischer, kultureller und rechtlicher Art – sowie ihrer wechselseitigen Bezüge und Wirkungen.

Fähigkeiten:

Ziel ist die Befähigung, die unterschiedlichen Einzelaspekte in eine Gesamtsicht zu integrieren und in planerischen Konzepten der Stadt- und Regionalplanung umzusetzen. Die Studierenden werden dazu befähigt, Bestandssituationen und Probleme auf unterschiedlichen Maßstabsebenen zu erfassen, zu analysieren, Lösungskonzepte zu entwickeln und abzuwägen. Übungen dienen der Anwendung des Erlernten im planungspraktischen Kontext. Neben der engeren fachlichen Ausbildung wird auch die Berücksichtigung externer Zielvorgaben, wie bspw. Genderaspekte, erlernt. Darüber hinaus bilden auch die Vermittlung fachlicher Aspekte gegenüber Fachleuten und sonstigen Interessierten, die Fähigkeit zur Steuerung und Begleitung von Planungsprozessen, die Diskussionsführung und die Ideen- und Ergebnisdarstellung mit verschiedenen Werkzeugen zentrale Ausbildungsinhalte.

Kompetenzen:

Die Studierenden sind dazu in der Lage, Planungs- und Entscheidungsprozesse unter Einbeziehung sozialer,

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 20. Juni 2014

wissenschaftlicher, politischer, kultureller und ethischer Gesichtspunkte bis hin zur Entwicklung von lösungsorientierten Konzepten einerseits vorzubereiten sowie andererseits unter Berücksichtigung einschlägiger planungsfachlicher und rechtlicher Anforderungen zu strukturieren und zu moderieren. Eigenverantwortliches Arbeiten und erfolgreiche Beteiligung in Teamstrukturen sind dabei zentrale Kompetenzen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm und das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung wird jeweils zu Beginn des Studiums eine einwöchige Einführungsveranstaltung, die sog. „Berliner Einführungsphase“, zur Orientierung der Studierenden durchgeführt. Diese Veranstaltung soll die Studierenden über den Studienverlauf und seine Inhalte informieren und mit den Lehrenden bekannt machen. Darüber hinaus dient die Einführungswoche dem ersten Kennenlernen der Stadt Berlin unter fachlichen Gesichtspunkten (z. B. in Form von Kurzexkursionen, Stadtrundgängen oder Expertengesprächen). Die Studierenden sollen in der Woche einen kursorischen Überblick über das vor ihnen liegende Studium, seinen Möglichkeiten und Anforderungen erhalten.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung versteht sich als Projektstudiengang mit einem hohen Anteil inter- und transdisziplinärer Lehre in Form von Studienprojekten.
- (2) Die Studierenden gestalten ihren Studienablauf individuell. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Eine Aktualisierung der Verlaufspläne ist möglich und wird den Studierenden in geeigneter Form zugänglich gemacht (Aushang, Internet, Elektronisches Postfach nach AllgStuPO §28).
- (3) Es sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten zu erbringen; davon 159 Leistungspunkte in Modulen, 12 Leistungspunkte im Rahmen der Bachelorarbeit und 9 Leistungspunkte im Rahmen berufspraktischer Leistungen (vgl. Absatz 8). Zudem ist die Teilnahme an zwei Studienexkursionen vorgeschrieben (vgl. Absatz 7).
- (4) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 123 Leistungspunkten in folgenden Modulbereichen absolviert:
 - Studienprojekte,
 - Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung,
 - Grundlagen des Städtebaus und der Bauleitplanung,
 - Grundlagen der Nachhaltigkeit in der Stadt- und Regionalplanung.
- (5) Im Profilbereich Stadt- und Regionalplanung (Wahl-

pflichtbereich) werden Module im Umfang von 24 Leistungspunkten absolviert. Die Module können dabei aus drei Fächergruppen gewählt werden:

- Fächergruppe 1: Methoden und Techniken in der Stadt- und Regionalplanung,
- Fächergruppe 2: Vertiefung Soziologie,
- Fächergruppe 3: Vertiefung Planungswissenschaften.

Die Studierenden wählen die Wahlpflichtmodule aus dem Katalog im Modulhandbuch Stadt- und Regionalplanung. Dabei sind in der Fächergruppe 3 mindestens 12 Leistungspunkte zu erbringen. Es wird empfohlen, in der Fächergruppe 2 auch Lehrveranstaltungen im Bereich der empirischen Sozialforschung zu belegen.

Die Fächergruppe 3 ist in weitere Untergruppen unterteilt. Dabei kann aus den Untergruppen 3.2 (Ökologie und Umweltplanung) und 3.3 (Verkehrswesen) jeweils nur max. 1 Modul belegt werden.

(6) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 12 Leistungspunkten absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(7) Es muss an zwei Studienexkursionen teilgenommen werden. Die angebotenen Exkursionen finden zu Zielen außerhalb Berlins statt und haben eine Gesamtdauer von mindestens fünf Tagen. Eine Aufteilung auf mehrere Tagesexkursionen ist möglich. Exkursionen sollen vorzugsweise im Rahmen der Studienprojekte belegt werden. Selbstbestimmte Exkursionen sind ausgeschlossen.

(8) Es sind berufspraktische Leistungen im Gesamtumfang von 9 Leistungspunkten als Bestandteil des Curriculums zu erbringen; die erforderlichen Leistungen umfassen die erfolgreiche Teilnahme am Berufspraxisseminar sowie Praktika im Umfang von mind. 240 Stunden (i. d. R. in 6-8 Wochen). Für die Anerkennung der Praktika ist der/ die vom Prüfungsausschuss Stadt- und Regionalplanung eingesetzte Praktikumsbeauftragte und seine/ ihre Stellvertretung zuständig, dem/ der die Arbeitsbescheinigung(en) der betreffenden Praktikumsstätte(n) sowie je Praktikum ein Praktikumsbericht vorzulegen sind. Der Nachweis über Praktika sind zur erfolgreichen Belegung des Moduls „Berufspraktische Leistungen“ notwendig. Einzelheiten sind in einer Praktikumsrichtlinie geregelt.

(9) Studienprojekte nach Absatz 4 können auch als selbstbestimmte Studienprojekte erbracht werden. Diese sind im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin möglich und müssen vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters beim Institutsrat des Instituts für Stadt- und Regionalplanung beantragt werden. Selbstbestimmte Studienprojekte werden nicht durch Tutoren unterstützt.

(10) Insbesondere zur Förderung der Durchführung eines Auslandsstudiums kann das Modul „Auftrags-Projekt Bachelor“ durch das Modul „Mobilitätsmodul“ ersetzt werden. Die Studierenden müssen den Ersatz des Moduls vom Prüfungsausschuss unter Nachweis der außerhalb der TU Berlin erbrachten Studienleistungen, die in das Mobilitätsmodul eingebracht werden, formlos bestätigen lassen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob eine Studierende oder ein Studierender die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Die Teilnahme an einzelnen Modulprüfungen oder deren Prüfungselementen kann den erfolgreichen Abschluss bestimmter Module voraussetzen (Teilnahmevoraussetzungen). Teilnahmevoraussetzungen für Module sind ggf. in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert.

(3) Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Modulprüfung muss der Nachweis über berufspraktische Leistungen nach § 5 Abs. 8 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorgelegt werden.

(4) Die Bildung der Abschlussnote der Bachelorprüfung erfolgt auf Grundlage der folgenden Teilnoten entsprechend der jeweils erlangten Leistungspunkte:

- a. Modulnoten der Module aus den Bereichen „Studienprojekte“, „Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung“ und „Städtebau und Bauleitplanung“ ohne das Modul „Wissenschaftliche Methoden und Planungskommunikation“,
- b. zwei der drei Modulnoten aus dem Bereich „Grundlagen der Nachhaltigkeit in der Stadt- und Regionalplanung“,
- c. den Modulnoten von benoteten Modulen im Umfang von 12 Leistungspunkten aus dem „Profilbereich Stadt- und Regionalplanung“ gemäß § 5 Abs. 5 und
- d. der Note der Bachelorarbeit nach § 9.

Alle belegten Module werden ungeachtet dieser Regelungen nach § 53 Abs. 1 der AllgStuPO mit den jeweils erlangten Noten auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(5) Die Studierenden können erklären, dass alle der im Wahlbereich nach § 5 Abs. 6 belegten und benoteten Module mit ihren Modulnoten zusätzlich in die Berechnung der Abschlussnote eingehen sollen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der zuvor genannten Modulnoten ist bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung in der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung in schriftlicher Form niederzulegen.

(6) Es gehen nur die besten Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen der Module nach Absatz 4, Punkte b und c mit dem Gewicht der entsprechenden Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein. Liegen mehrere gleich gute Prüfungsergebnisse vor, entscheidet die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung, welches Modul in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

§ 9 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten und besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer mündlichen Aussprache (Disputation). Der Bearbeitungszeitraum der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 14 Wochen. Es werden empfehlende Hinweise zur Bachelorarbeit im Studiengang Stadt- und Regionalplanung veröffentlicht.

(2) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 130 Leistungspunkten sowie die Nachweise über die Teilnahme an zwei Studienexkursionen nach § 5 Abs. 7 bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(4) Als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter kann auch eine Person anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen, aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen oder aus der Praxis der Stadt- und Regionalplanung beauftragt werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 3 Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(6) Die endgültige Bewertung findet nach der mündlichen Aussprache (Disputation) der, des oder der Studierenden mit den Gutachterinnen oder Gutachtern über die Arbeit statt. Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgen. Bei der endgültigen Bewertung der Bachelorarbeit gehen die gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Disputation mit einfachem sowie für die schriftliche Ausarbeitung mit vierfachem Gewicht in die Gesamtnote ein.

(7) Nach der Fertigstellung ist die Bachelorarbeit in vier schriftlichen Exemplaren sowie zusätzlich in einer digitalen Fassung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen. Nach bestandener Bachelorprüfung wird ein Exemplar der Bachelorarbeit durch das Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste

Modulnummer und -titel		Typ	LP	Prüfungsleistung		Eingang Endnote
Studienprojekte						
1	Bachelor-Projekt 1a	P	12	PP	Benotet	X
2	Bachelor-Projekt 1b	P	12	PP	Benotet	X
3	Bachelor-Projekt 2a	P	12	PP	Benotet	X
4	Bachelor-Projekt 2b	P	12	PP	Benotet	X
5	Auftrags-Projekt Bachelor	WP	12	PP	Benotet	X
5a	Mobilitätsmodul	WP	12	PP	Benotet	
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung						
6	Grundlagen der räumlichen Planung	P	8	S	Benotet	X
7	Grundlagen des Bau- und Planungsrechts	P	6	S	Benotet	X
9	Planungstheorie und -methoden	P	6	M	Benotet	X
14	Wissenschaftliche Methoden und Planungskommunikation	P	6	PP	Unbenotet	
Grundlagen des Städtebau und der Bauleitplanung						
8	Grundlagen des Städtebaus	P	10	PP	Benotet	X
10	Städtebauliches Entwerfen und Bauleitplanung	P	12	PP	Benotet	X
Grundlagen der Nachhaltigkeit in der Stadt- und Regionalplanung						
11	Grundlagen der Stadt- und Regionalökonomie	P	5	S	Benotet	2 von 3 Modulen
12	Grundlagen der Ökologie und Umweltplanung	P	5	PP	Benotet	
13	Grundlagen der Stadt- und Raumsoziologie	P	5	PP	Benotet	
Profilbereich Stadt- und Regionalplanung		WP	24			Module über 12 LP
15.1 Fächergruppe 1 (Methoden und Techniken in der Stadt- und Regionalplanung)						bis zu 12 LP
	Datenanalyse und Geoinformationsanalyse	WP	3	PP	Benotet	
	Mikroakademie	WP	3	PP	Unbenotet	
	Einführung in die Statistik	WP	6	PP	Benotet	
	Empirische Forschungsmethoden für Ingenieure	WP	9	PP	Benotet	
15.2 Fächergruppe 2 (Soziologischer Wahlpflichtbereich SWP1)						bis zu 12 LP
	Vertiefung Soziologischer Theorie 1-7	WP	6	Nach Vorgaben der jeweiligen Module		
	Kommunikation und Gesellschaft 1-7	WP	6			
	Vertiefung Gesellschaftsanalyse 1-7	WP	6			
	Ausgewählte Probleme der allgemeinen soziologischen Theorie und Empirie 1-10 (APASTE)	WP	3			
	Videoanalyse	WP	6			
	Methodologie der Sozialwissenschaften 1-7	WP	6			
	Offene Befragung und Transkription	WP	3			
	Qualitative Methoden 1-7	WP	9			
	Survey Methodology 1: Fragebogenkonstruktion	WP	3			
	Survey Methodology 2: Online-Befragungen	WP	3			
	Survey Methodology 3: Längsschnittstudien und interkulturell-vergleichende Umfragen	WP	6			
	Verwaltungsdaten und Daten der amtlichen Statistik	WP	6			
	Multivariate Statistik	WP	9			
	Multivariate Statistik für Fortgeschrittene 1-6	WP	6			
	Soziologie der Geschlechter 1-7	WP	6			
	Soziologie der Kommunikation und Medien 1-7	WP	6			
	Organisation und Gesellschaft 1-7	WP	6			
	Organisationstheorie 1-7	WP	6			
	Architektursoziologie	WP	3			
	Planungs- und Architektursoziologie 1-10	WP	3			
	Planung, Architektur und Gesellschaft 1-7	WP	6			
	Vertiefung Planung, Architektur und Gesellschaft 1-7	WP	6			
	Politiksoziologie 1-7	WP	6			
	Stadt, Raum und Gesellschaft 1-7	WP	6			
	Stadt- und Raumsoziologie 1-10	WP	3			
	Vertiefung Stadt, Raum und Gesellschaft 1-7	WP	6			
	Technik, Interaktion und Gesellschaft 1-7	WP	6			
	Technik- und Innovationstheorien 1-7	WP	6			
	Neuere Ansätze soziologischer Theorie 1-4	WP	6			
Fächergruppe 3 (Vertiefung Planungswissenschaften) – Es müssen Module im Umfang von mind. 12 LP belegt werden –						bis zu 12 LP
15.31 Fächergruppe 3.1						bis zu 12 LP
	Bestandsentwicklung	WP	6	PP	Benotet	
	Denkmalpflege	WP	6	PP	Benotet	
	Ringvorlesung Entwicklungspolitik	WP	6	PP	Benotet	
	Städtische Infrastrukturen	WP	6	PP	Benotet	
	Vertiefung Stadt- und Regionalökonomie	WP	6	PP	Benotet	

15.32 Fächergruppe 3.2 (Ökologie und Umweltplanung), max. 6 LP					bis zu 6 LP
Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	WP	6	M	Benotet	
Landschaftsplanung und Gesellschaft Freiraumplanung	WP	6	PP	Benotet	
15.33 Fächergruppe 3.3 (Verkehrswesen), max. 6 LP					bis zu 6 LP
Mobilitätsumfelder	WP	6	PP	Benotet	
Maßnahmen der Integrierten Verkehrsplanung	WP	6	PP	Benotet	
Städtebau und Straßenverkehrsplanung	WP	6	PP	Benotet	
Entwurf von Straßenverkehrsanlagen innerhalb bebauter Gebiete	WP	6	PP	Benotet	
Freie Wahl und Berufspraxis					
16	Wahlbereich	W	12	Nach Vorgaben der jeweiligen Module	(X)
17	Berufspraktische Leistungen	P	9	PP	Unbenotet

M = mündliche Modulprüfung S = schriftliche Modulprüfung PP = Portfolioprüfung

P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul

(X) = Die Studierenden können gemäß § 8 (5) erklären, dass der Wahlbereich zusätzlich in die Berechnung der Note eingeht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
LP	LP	LP	LP	LP	LP
Studienprojekte					
Bachelorprojekt 1a 12	Bachelorprojekt 1b 12	Bachelorprojekt 2a 12	Bachelorprojekt 2b 12	Auftragsprojekt 12	
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung					
Grundlagen der räumlichen Planung 8		Planungstheorie und -methoden 6			
Grundlagen des Bau- und Planungsrechts 6					
Wissenschaftliche Methoden und Planungskommunikation 6					
Grundlagen des Städtebaus und der Bauleitung					
Grundlagen des Städtebaus 10		Städtebauliches Entwerfen und Bauleitung 12			
Grundlagen der Nachhaltigkeit in der Stadt- und Regionalplanung					
Grundlagen der Stadt- und Raumsociologie 5	Grundlagen der Stadt- Regionalökonomie 5			Grundlagen der Ökologie und Umweltplanung 5	
Vertiefung in der Stadt- und Regionalplanung					
			Profilibereich Stadt und Regionalplanung*		24
Berufspraxis und freie Wahl					
			Berufspraxis 9	Freie Wahl*	12
Bachelorarbeit					
					Bachelorarbeit 12
LP 32	LP 29	LP 30	LP 31	LP 31	LP 27

 Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich

* Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester ist abhängig vom gewählten Fach bzw. Modul

Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 5. Fachsemester